



Mai 2009

Infoservis – Datenkasten

GESETZ ÜBER ELEKTRONISCHE HANDLUNGEN

Wesentliche Änderungen in der Dokumentenzustellungsart von Organe der öffentlichen Macht und bei der Handlungsausübung von natürlichen und juristischen Personen gegenüber den Organen der öffentlichen Macht nimmt Gesetz Nr. 300/2008 GBl., über elektronische Handlungen und autorisierte Dokumentenumsetzung (im weiteren „Gesetz“) vor, das am 1. Juli 2009 in Kraft tritt. Der Regelungsbereich dieses Gesetzes sind sog. elektronische Handlungen von Staatsorganen und anderen, juristischen und natürlichen Personen, weiter Informationssystem vom Datenkasten und autorisierte Dokumentenumsetzung.

DATENKASTEN

Sog. Datenkasten sind die vom Ministerium des Innern (im weiteren „Ministerium“) errichteten und verwalteten Kasten. Den Datenkasten definiert das Gesetz wie einen zur Dokumentenzustellung von Organen der öffentlichen Macht (Gerichte, Verwaltungsbehörden und andere) und zur Handlungsausübung von natürlichen und juristischen Personen gegenüber den Organen der öffentlichen Macht bestimmten elektronischen Speicherplatz. Es geht also ums Mittel (man kann nicht sagen, dass es um einen E-Mail-Kasten geht, obwohl man sich den Datenkasten auch auf diese Weise vorstellen kann), denen die Organe der öffentlichen Macht die Schriftstücke zustellen, mit der Folge, dass die Zustellung durch den Datenkasten die gleichen Auswirkungen hat wie eine Zustellung zu eigenen Händen (z.B. eine Aufforderung zur Stellungnahme zur Klageerhebung, eine Gerichtsaufforderung zur Ergänzung von Beweisen). Die durch den Datenkasten ausgeübten Handlungen von natürlichen und juristischen Personen haben gleiche Auswirkungen wie schriftliche und unterzeichnete Handlungen, die gegenüber Organen der öffentlichen Macht ausgeübt wurden (z.B. Antwort auf die Gerichtsaufforderung, Klage). Falls die Datenkasten dem natürlichen oder juristischen Person erricht wird, kann sie noch immer alle Handlungen schriftlich ausüben, d.h. ohne Handlungsausübung durch Datenkasten, Benutzung des Datenkastens ist für sie freiwillig. Organe der öffentlichen Macht müssen auch in diesem Fall die Handlungen gegenüber der natürlichen oder juristischen Person durch Datenkasten vornehmen, Benutzung des Datenkastens ist für Organe der öffentlichen Macht obligatorisch. Durch die Datenkasten können natürliche und juristische Personen nicht miteinander kommunizieren.

Ausschließlich elektronische Eingaben (ohne Notwendigkeit der nachfolgenden schriftlichen Eingabeausübung, und zwar binnen 3 Tagen ab Eingabezustellung in elektronischer Weise ohne qualifizierte elektronische Signatur) wurden bisher in der Kommunikation unter den Organen der öffentlichen Macht und natürlichen und juristischen Personen benutzen können, falls diese Personen qualifizierte elektronische Signatur, die vom akkreditieren

Geber der Zertifizierungsdiensten ausgegebene qualifizierte Zertifikat errichtet wurde, was mit den zusätzlichen Kosten verbunden war, die diesen Personen entstanden sind. Durch die Errichtung des Datenkastens wird im Prinzip die Notwendigkeit der Benutzung der qualifizierten elektronischen Signatur bei der elektronischen Kommunikation mit den Organen der öffentlichen Macht ersetzt. In einigen Fällen wird noch immer Benutzung der qualifizierten elektronischen Signatur bei der elektronischen Kommunikation erforderlich (z.B. bei der Notwendigkeit der Signatur vom Dokument mit mindestens zwei Personen).

ERRICHTUNG DES DATENKASTENS

Die Errichtung des Datenkastens für natürliche und juristische Personen (mit Ausnahme von Advokaten, Steuerberatern und Insolvenzverwaltern) wird durch Antrag mit der amtlich beglaubigt Unterschrift bedingt und ist kostenlos. Juristischen Personen und den Organisationseinheiten des Unternehmers von ausländischen juristischen Personen (im weiteren „*juristische Person*“), **die ins Handelsregister zur Wirksamkeit des Gesetzes und später (d.h. ab 1.7.2009) eingetragen werden**, wird der Datenkasten auch kostenlos errichtet werden, nachdem die Ministerium einen Bericht vom Handelsregistergericht über Eintragung diesen Personen ins Handelsregister bekommt (Gericht benachrichtigt das Ministerium von Eintragung unverzüglich nach der Eintragung des Subjekts ins Handelsregister). Juristischen Personen, die ins Handelsregister nicht eingetragen werden, wird der Datenkasten nur auf Anfrage errichtet werden.

Juristischen Personen, die schon ins Handelsregister bis zum 30.6.2009 eingetragen wurden, wird der Datenkasten auch **automatisch** errichtet werden, und zwar binnen 90 Tagen von Wirksamkeit dieses Gesetzes, d.h. bis zum **28.9.2009**. Die zur Errichtung von Datenkasten nötigen Informationen wird Ministerium nicht von den ins Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gefördert, sondern von den Handelsregistergerichten und aus dem Informationssystem des Einwohnerregisters.

DIE ZUM ZUGANG ZUM DATENKASTEN BERECHTIGTEN

In den Datenkasten sind zwei Personentypen berechtigt einzutreten und die Handlungen gegenüber den Staatsorganen auszuüben:

1. Personen, für die der Datenkasten errichtet wird – natürliche Person, unternehmerisch tätige natürliche Person, Statutarorgan der juristischen Person, bzw. seine Mitglieder, Leiter der Organisationseinheit des Unternehmers von ausländischer juristischer Person und
2. sog. **beauftragte Personen** – im Rahmen der von der in Nr. 1 genannten Person erteilten Befugnis, oder von Administrator.

Die in Nr. 1 genannten Personen können auch bestimmen, dass alle Handlungen, die das Gesetz für sie im Bezug auf beauftragte Personen und Ministerium zuordnet (z.B. Befugniserteilung für beauftragte Person zum Zugang zu den zu eigenen Händen bestimmten Dokumenten inklusive dem Ministerium adressiert Antragsstellung auf den Zugang zum Datenkasten für beauftragte Person, Antragsstellung auf Unzugänglichkeit des Datenkastens, die auf Anfrage errichte wurde, bzw. Bekanntmachung dem Ministerium übers Löschen der

Beauftragung, demzufolge wird die Zugangsangaben von beauftragter Person ungültig) kann auch sog. **Administrator** vornehmen. Administrator ist eine natürliche Person, bzw. die durch natürliche Person ausgeübte Funktion, deren Zweck vor allem Entlastung den in Nr. 1 genannten Personen von der Vielzahl von Aufgaben ist, die im Zusammenhang mit der Beauftragung den Personen, bzw. mit den Handlungen gegenüber dem Ministerium stehen können.

Der Zugang zum Datenkasten wird durch den vom Ministerium zugeteilten Benutzernamen und Passwort. Diese Angabe werden natürlicher Person, unternehmerisch tätiger natürlicher Person, dem Statutarorgan der juristischen Person zu eigenen Händen gesendet, für die der Datenkasten errichtet wurde (auf Antrag von diesen Personen oder Administrator können die Zugangsangaben zu eigenen Händen des Administrators oder beauftragter Person). Der Datenkasten ist dem ersten Tag der Anmeldung errichtet, spätestens am fünfzehnten Tag nach der Zustellung von Zugangsangaben. Falls Statutarorgan der juristischen Person aus mehreren Personen besteht, hat jede eine andere Zugangsangabe in einen Datenkasten zur Verfügung.

Ministerium wird auch andere Anmeldearten in die Datenkasten anbieten (unter Ausnutzung von Zertifikaten und Chipkarten), die höheren Sicherheitsgrad aufweisen werden.

Die zum Zugang im Datenkasten Berechtigten müssen darauf achten, kein Verlust bzw. Missbrauch von Zugangsangaben zu kommen, und benutzen den Datenkasten in der Art, die die Sicherheit des Informationssystem von Datenkasten nicht gefährdet (bei der Benutzung des Datenkastens ist nötig den vom Ministerium veröffentlichten Betriebsunterlagen zu befolgen, denen Bestandteil auch eine Benutzerhandbuch und Sicherungspolitik sein soll).

DOKUMENTENZUSTELLUNG

Dokumenten, bei denen es ihre Beschaffenheit erlaubt (z.B. es muss um das Dokument im vom Informationssystem der Datennachricht unterstützten Format gehen; Dokumenten, die mit der öffentlichen Kundmachung oder an Ort und Stelle zugestellt wird, können nicht durch Datenkasten zugestellt werden; man kann nur Datennachrichten mit einer Größe von 10 MB senden), werden von den Organen der öffentlichen Macht durch die Datenkasten zugestellt werden, mit der Folge, dass es für zugestellt gilt, wenn die Person, die im Hinblick auf ihrem Kompetenzbereich einen Zugriff zum eingelieferten Dokument, sich im Datenkasten anmeldet. Falls diese Person sich bis 10 Tage von der Einlieferung nicht anmeldet, trotzdem gilt dieses Dokument als zugestellt (sog. Zustellungsfiktion). Die Zustellungsfiktion setzt sich nur in den Fälle nicht durch, wenn man nach dem Gesetz nicht anders zustellen darf als eingeschrieben zu eigenen Händen (z.B. bei der Zustellung des Zahlungsbefehles, Aufforderung zu dem Beklagten zur Äußerung über erhobene Klage). Unter bestimmten Bedingungen kann man den Antrag auf Bestimmung der Zustellungsunwirksamkeit anerkennen – wenn der Empfänger beweist, dass er wegen

vorübergehender Abwesenheit, oder aus anderem wichtigem Grund ohne eigenem Verschulden in festgesetzter Frist die gespeicherte Schrift nicht abholen konnte (z.B. wegen des Krankenhausaufenthaltes).

Ministerium ist verpflichtet, **an den Absender mitzuteilen**, dass die Datennachricht in den Datenkasten des Empfängers eingeliefert wurde. Und auch immer benachrichtigt es den Empfänger über die Einlieferung der Datennachricht in seinen Datenkasten (in diesem Fall ist der Empfänger verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Benachrichtigung entstehen, mit Ausnahme, wenn die Benachrichtigung an die vom Empfänger gewählte elektronische Adresse gemacht wurde.)